



Informationsblatt zum Pflegeunterstützungsgeld

Stand dieser Information: 01.01.2019

Was ist Pflegeunterstützungsgeld (PUG)?

Seit dem 01.01.2015 kann als Lohnersatzleistung ein Pflegeunterstützungsgeld, in Anspruch genommen werden. Tritt eine akute Pflegesituation bei einem pflegebedürftigen nahen Angehörigen auf, sodass eine bedarfsgerechte Pflege organisiert oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sichergestellt werden muss, kann Pflegeunterstützungsgeld beantragt werden.

Für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung können Beschäftigte somit als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt ein Pflegeunterstützungsgeld der sozialen oder privaten Pflegeversicherung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen (gegebenenfalls bei beihilfeberechtigten pflegebedürftigen Personen anteilig von den Beihilfestellen) erhalten.

Nahe Angehörige sind

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Anspruchsberechtigte pflegende Angehörige sind

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten
- Heimarbeiter und ihnen Gleichgestellte
- geringfügig Beschäftigte und Rentner, die eine Beschäftigung ausüben, wenn sie während der Arbeitsverhinderung einen Verlust an Arbeitsentgelt haben
- Anspruch besteht auch für Personen die einen sogenannten Minijob ausüben

Keinen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld haben Selbstständige, Beamte sowie Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB III, die keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben.

Anspruchsvoraussetzungen

Für eine pflegebedürftige Person wird einmalig das PUG für bis zu zehn Arbeitstage gezahlt.

Die zehntägige Freistellung in einer akuten Pflegesituation muss nicht zusammenhängend genommen werden. Angehörige können sich diese Zeit untereinander aufteilen. Die Pflegesituation ist nur „akut“, wenn sie plötzlich, also unerwartet und unvermittelt aufgetreten ist.

Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes

Das Pflegeunterstützungsgeld beträgt 90% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts, bei Bezug von Einmalzahlungen in den vorangegangenen zwölf Kalendermonaten 100% des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Ebenso wie aus dem Krankengeld Beiträge zu zahlen sind, so sind auch aus dem Pflegeunterstützungsgeld Beiträge zur Arbeitsförderung sowie zur Renten- und Krankenversicherung zu entrichten. Für die Pflegeversicherung fallen hingegen keine Beiträge an.

Wie erhalten Sie die Leistungen des PUG?

Das Pflegeunterstützungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Er ist unverzüglich bei der Pflegekasse oder (bei Privatversicherten) beim Versicherungsunternehmen der pflegebedürftigen Person zu stellen. Hierdurch wird sichergestellt, dass in Fällen, in denen der Arbeitgeber auf ein entsprechendes ärztliches Attest verzichtet hat, die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person zeitnah ein ärztliches Attest verlangen kann.

Weitere erforderliche Angaben und Unterlagen, wie zum Beispiel das Attest des behandelnden Arztes oder die Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, können nachgereicht werden. Entstandene Kosten für die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung können von den Kranken- bzw. Pflegekassen nicht übernommen werden.

Bei allen Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne – telefonisch oder persönlich – mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Pflegekasse der AOK Bremen/Bremerhaven